

Johannes Rauch
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Bundesrates

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.744.373

Wien, 12.12.2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4039/J-BR/2022 der Bundesrät:innen Mag. Sascha Obrecht, Genossinnen und Genossen betreffend Wochengeldfalle ist europarechtswidrig-Ansprüche Schwangerer sichern!** wie folgt:

Frage 1:

- *Sehen Sie nach der sehr klaren OGH-Entscheidung im August Handlungsbedarf für den österreichischen Gesetzgeber? Falls nein: Warum nicht?*

Die Entscheidung des OGH zeigt in der Tat auf, dass die finanzielle Absicherung von Müttern während des Beschäftigungsverbots in bestimmten Fällen angepasst werden muss.

Frage 2:

- *Werden Sie die notwendigen Änderungen zur Herstellung eines europarechtskonformen Zustands in Ihrem Ressort (ASVG) vorbereiten oder sehen Sie die Zuständigkeit im Ressort des Ministers für Arbeit und Wirtschaft (AngG und EFZG)? Worauf fußt diese Entscheidung?*

Dem Gesetzgeber steht es frei, die finanzielle Absicherung von Müttern während des Beschäftigungsverbots durch Entgeltfortzahlung oder durch eine Sozialleistung zu gewährleisten. Über die Umsetzungsmöglichkeiten werden zwischen den betroffenen Ressorts Gespräche stattfinden.

Frage 3:

- *Welche Maßnahmen sind aus Ressortsicht zur Herstellung eines europarechtskonformen Zustands angedacht und bis wann ist mit einem dahingehenden Gesetzesvorschlag seitens Ihres Ressorts zu rechnen?*

Ich darf darauf hinweisen, dass der Beschluss von Gesetzen einer entsprechenden politischen Willensbildung bedarf und Aufgabe des Gesetzgebers ist. Mein Ressort wird Gespräche über die gesetzlichen Anpassungsmöglichkeiten führen und Vorschläge erarbeiten. Konkrete Maßnahmen oder Termine können in diesem frühen Stadium nicht genannt werden. Im Rahmen meiner Zuständigkeit setze ich mich jedenfalls für eine adäquate finanzielle Absicherung der betroffenen Personen ein.

Frage 4:

- *Die österreichische Rechtslage sieht parallel zur Dauer des absoluten Beschäftigungsverbots grundsätzlich einen Anspruch auf Wochengeld für 16 Wochen vor. Die Mutterschutz-RL sichert Ansprüche hingegen nur für eine Mindestdauer von 14 Wochen ab, wobei nationale Bestimmungen besserstellen können. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass es zu keiner Verkürzung eines Anspruchs (sei es Entgeltfortzahlung oder Wochengeld) Schwangerer auf 14 Wochen kommt?*

Ich werde mich dafür einsetzen, dass es zu keiner Einschränkung der derzeit gesetzlich vorgesehenen Ansprüche kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

